

Neue
Offizielle Gesetzesammlung

des

Kantons Bern.

IX. Band.

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.



Bern,
Druck von Alexander Fischer.
1862.

11. August
1858.

Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über die Armenpolizei
vom 14. April 1858.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 7, 8, 9, 11, 13, 28 und 34
des Gesetzes über die Armenpolizei vom 14. April 1858;
in Aufhebung der provisorischen Vollziehungsverord-
nung vom 28. Dezember 1857,

beschließt:

Art. 1. Die erforderlichen Druckbogen zu der Disziplinarkontrolle, welche in Art. 7 des Armenpolizeigesetzes vorgesehen ist, werden das erste Mal den Gemeinden unentgeltlich vom Staate geliefert. Dagegen liegt den Letztern ob, für den soliden Einband der Kontrolle zu sorgen.

Die Einschreibungen sollen Tag für Tag genau und vollständig vorgenommen und die Registraturen fleißig nachgeführt werden.

Die bis zur Erlassung der gegenwärtigen Verordnung in die provisorische Disziplinarkontrolle eingetragenen armenpolizeilichen Geschäfte werden in die neu errichtete Disziplinarkontrolle übertragen und registriert.

Art. 2. Die Gemeinden haben längstens bis zum 1. Jenner 1859 die in Art. 8 des Armenpolizeigesetzes vorgeschriebenen Arrestlokale herzustellen und die Guttheilung

derselben durch den Regierungsstatthalter einzuholen. Die Arrestlokale sollen zweckdienlich eingerichtet sein und eine Abtheilung für männliche und eine Abtheilung für weibliche Arrestanten enthalten.

11. August
1868.

Wünscht eine Gemeinde eine Verlängerung der oben bestimmten Frist zu Herstellung der Arrestlokale zu erhalten, so hat sie ein desfalliges Gesuch dem zuständigen Regierungsstatthalter einzureichen, in welchem die daselbe begründenden Thatfachen angegeben sind. Der Regierungsstatthalter versieht das Gesuch mit seinem Antrage und sendet es dem Regierungsrathe zum Entscheide ein.

Das gleiche Verfahren findet Statt, falls sich mehrere Gemeinden zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales zu vereinigen gedenken.

Sofort nach dem 1. Jenner 1859 haben die sämtlichen Regierungsstatthalter einen Bericht über den Stand der Gemeinden ihres Amtes bezüglich der Arrestlokale an die Regierung einzusenden.

Art. 3. Einer Gemeinde steht auf so lange das Recht zu, gegen Vergütung der desfalligen Auslagen, die auf Arrest lautenden Disziplinarverfügungen in den zuständigen Bezirksgefängnissen vollziehen zu lassen, bis ihr Arrestlokal von den kompetenten Behörden genehmigt sein wird.

Art. 4. Die Gemeinden haben die von ihnen angestellten oder anzustellenden Polizeidiener, wo besondere Polizeiverordnungen nicht eine Ausnahme gestatten, der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter zu unterwerfen, welcher dieselbe vornimmt, wenn der Polizeibedienstete diejenigen Eigenschaften besitzt, die ihn zu der gehörigen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten befähigen. Die Regierungsstatthalter haben beförderlich an den Regierungsrath über die daortigen Ergebnisse Bericht zu erstatten und gleichzeitig, falls sie es für nöthig erachten, daß einzelne

11. August 1858. Gemeinden zu Aufstellung von Polizeidienern angehalten werden, sachbezügliche Anträge zu stellen.

Wünschen mehrere Gemeinden sich zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners zu vereinigen, so haben sie ihr desfalliges Gesuch dem Regierungsstatthalter einzureichen, welcher dasselbe begutachtet und zur Entscheidung dem Regierungsrathe übermittelt.

Art. 5. Zu öffentlicher Arbeit verfallende Personen sollen während der üblichen Arbeitszeit zu fleißiger und pünktlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden, ohne daß jedoch dabei unnöthige Strenge oder ein ungesetzliches Zwangsmittel angewandt werden soll. Sie haben Anspruch auf landesübliche Kost und es wird ihnen das nöthige Werkzeug geliefert.

Mitglieder der Spendkasse, welche, von dem ihnen in Art. 9 des Armenpolizeigesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch machend, Arbeit anweisen, haben dafür einen Geldbeitrag an diese Kasse zu leisten, welcher sich nach den Arbeitslöhnen der betreffenden Gegend richten soll und vom Gemeinderath zu bestimmen ist.

Art. 6. Findet infolge Verfügung gegen Bettler im Sinne des Art. 2 des Armenpolizeigesetzes Zurücktransport Statt, so sind dieselben, unter Mitsendung eines Transportscheines, dem zuständigen Regierungsstatthalter zuzuführen, welcher den Weitertransport in bisheriger Weise anzuordnen hat.

Der Transportschein soll enthalten :

a) die genaue Bezeichnung der zu transportirenden Person, ihr Vergehen, die gegen sie ergangene Verfügung u. s. w. ;

b) die Bezeichnung des Regierungsstatthalters, welchem die zu transportirende Person zunächst zuzuführen ist, sowie die Gemeinde, in welche der Weitertransport stattfinden hat ;

11. August 1858.	a) für die Einschreibung in die Armenpolizei- kontrolle	Rp. 15
	b) an Arrestkosten der Gemeinde per Person und Tag	" 50
	c) für die Ausfertigung des Transportscheines	" 15
	d) an Verpflegungskosten während des Trans- portes per Person und Tag	" 50
	e) an Transportkosten per Person und Stunde zu Händen des polizeilichen Begleiters	" 30

Falls die Transportverfügung nicht von einer Gemeindebehörde ausgeht, so dürfen der pflichtigen Gemeinde bloß die unter d und e bezeichneten Kosten in Rechnung gebracht werden (Art. 34 des A. P. G.).

Muß zum Behufe des in Art. 11 und 34 des Armenpolizeigesetzes vorgesehenen Transportes von kranken Personen, oder von Personen, die infolge körperlicher Gebrechen zum Gehen nicht fähig sind, von alten Leuten, kleinen Kindern, oder schwangern Weibspersonen, die zu Fuße nicht mehr fortkommen können, eine sogenannte Armenfuhr angeordnet werden, so kann dafür, mag die Transportverfügung von einer Staats- oder Gemeindebehörde ausgehen, der pflichtigen Gemeinde per Person und Stunde verrechnet werden Rp. 80.

Die Rückreise wird überall nicht in Anschlag gebracht ¹⁾).

Art. 9. Die im Artikel 8 bestimmten Kosten sind von den Behörden, welchen die transportirte Person übergeben wird, jeweilen sofort zu bezahlen. Zu dem Ende haben auch die Regierungsstatthalter ihrerseits die Kosten der Verpflegung und des Transportes auf den Transportscheinen anzumerken. Die Herausgabe des Transportscheines dient als Bescheinigung für die Bezahlung der Kosten. Die

¹⁾ Vergl. Verordnung über die Armenfuhren, vom 17. Mai 1844.

Behörde, welcher die endliche Kostenbezahlung auffällt, hat ^{11. August} das Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren. _{1858.}

Art. 10. Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch in den im Art. 28 des Armenpolizeigesetzes vorgesehenen Fällen. Der Zurücktransport kann hier durch die betreffende Gemeinde direkt und sofort angeordnet werden, unvorgreiflich jedoch einem allfälligen spätern Entscheide durch die kompetente Behörde, und unter Verantwortlichkeit der Gemeinde, falls der Zurücktransport ein unberechtigter wäre.

Art. 11. Gegen kantonsfremde Bettler und Landstreicher, welche keinen Wohnsitz im Kanton haben, findet, abgesehen von der Bestimmung des Art. 32 des Armenpolizeigesetzes, nach Aushaltung der allfällig über sie verhängten Strafe oder Disziplinarmaßregel polizeiliche Fortweisung aus dem Kantonsgebiete Statt. Dieselbe geschieht auf Kosten des Staates und durch Vermittlung der Staatspolizeibehörden nach Mitgabe der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Fremden gesetz vom 21. Dezember 1816, Art. 7, 8 u. ff.). Zu dem Ende sind solche kantonsfremde Bettler und Landstreicher dem zuständigen Regierungsstatthalteramte, unter Mittheilung der die polizeiliche Fortweisung begründenden Thatsachen, zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden vergütet der Staat ihre desfalligen Kosten des Transportes und der allfälligen Verpflegung während desselben (Art. 8, litt. d und e, sowie letzter Absatz des Artikels 8).

Art. 12. Bettler und Landstreicher, welche kraft eines frühern richterlichen Urtheils eine Verweisungs- oder andere Strafe auszuhalten haben, sind von Staats wegen und auf Kosten des Staates zu Aushaltung ihrer Strafe anzuhalten. Kostenvergütungen an die Gemeinden finden nach der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung Statt.

11. August
1858.

Art. 13. Die Kosten der Enthaltung eines Kindes während eines Jahres im Arbeitshause zu Thorberg sind bestimmt auf Fr. 70. Für Kinder, welche vor dem 1. Jenner 1858 nach Thorberg verurtheilt worden sind, werden keine Kosten in Rechnung gebracht (Art. 13 des Armenpolizeigesetzes).

Art. 14. Die Armenbehörden sind berechtigt, die Baarauslagen, welche ihnen in Folge der Anwendung der Art. 35 bis und mit 41 des Armenpolizeigesetzes, betreffend die Geltendmachung der armengesetzlichen Verwandtenbeiträge, erwachsen und nicht anderweitig gedeckt werden, dem Staate zu verrechnen.

Art. 15. Die Regierungsstatthalter und Bezirksprokuratoren, die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, so wie die Gemeinde- und Armenbehörden, haben über Mängel und Unordentlichkeiten, welche ihnen in Hinsicht auf die Vollziehung des Armenpolizeigesetzes zur Kenntniß gelangen, jeweilen Bericht an die Justiz- und Polizeidirektion zu erstatten, welche die Anstände je nach Umständen von sich aus erledigt, oder sie dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorlegt. Den Regierungsstatthaltern und Bezirksprokuratoren wird namentlich zur Pflicht gemacht, die gehörige Führung der Disciplinarcontrollen zu überwachen.

Art. 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1858 in Kraft, soll gedruckt, in die Gesetze und Dekrete aufgenommen und in angemessener Anzahl den Regierungsstatthalterämtern zu Händen der Gemeindebehörden übersandt werden.

Anhang.

11. August
1858.

Formular eines

von einer Gemeindebehörde ausgehenden Transportscheines.

Nr. . . . der Armenpolizeicontrolle.
Transportschein.

N. N., Sohn des Johannes und der Elisabeth geb. N., 28 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, gebürtig von N., Landarbeiter, wohnhaft zu N., ist heute wegen Bettels von dem Einwohnergemeinderathe (Einwohnergemeinsspräsidenten) von N. zu 24 Stunden Arrest verfällt worden und hat dieselben im hiesigen Gemeindearrestlokale ausgehalten. Gemäß Art. 2 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 ist derselbe seiner Wohnsitzgemeinde N. zuzuführen und zu dem Ende dem Regierungsstatthalteramte von N. zum Weitertransport zu übergeben.

An Disciplinarkosten hat die hierseitige Gemeinde zu fordern :

Ginschreib in die Armenpolizeicontrolle	Rp. 15
Arrestkosten für 1 Tag	„ 50
Transportschein	„ 15
Transportkosten auf das Regierungsstatthalteramt, 2 Stunden	„ 60
	<hr/>
Summa Fr. 1 Rp. 40	

N. den ten 18 .

Der Einwohnergemeinderathspräsident :
N. N.

Die übrigen Transportscheine erleiden selbstverständlich die erforderlichen Modifikationen.

11. August
1858.

Bern, den 11. Augustmonat 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Für den Rathschreiber:

E. Nothenbach.